

# **STADT LAUFEN**

## **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalteverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bek. v. 05.10.1981 (GVBl. S. 448), geänd. durch § 8 Gesetz v. 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und § 4 zweites Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren v. 26.07.1997 (GVBl. S. 323), erlässt die **STADT LAUFEN** folgende

### **Verordnung:**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der **STADT LAUFEN**.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Fahrbahnen sind die ausschließlich für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen.
- (3) Gehwege sind die ausschließlich für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen.
- (4) Gehbahnen sind
  1. Gehwege i.S.d. Abs. 3, oder
  2. In Ermangelung einer Abgrenzung gem. Abs. 3 die für den Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmten und befestigten öffentlichen Straßen.

- (5) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
  - b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen,
  - c) Abfälle jeglicher Art, insbesondere Klärschlamm, Steine oder Bauschutt,
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,
  - d) auf die öffentlichen Straßen zu urinieren.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar

erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5

### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben diese dabei insbesondere

- a) in den Reinigungsklassen I und II (s. Anlage 2) bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal monatlich, zu kehren und den Kehrriech, Schlamm oder sonstigen Unrat – mit Ausnahme von festen Stoffen, insbesondere Sonderabfällen, die nicht über eine in üblichen Haushalten vorhandene Haushaltsmülltonne oder einen Wertstoffcontainer entsorgt werden können, sowie Hundekot - zu entfernen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
- c) von Gras und Unkraut zu befreien. Die Reinigungsfläche erstreckt sich hierbei auch auf die Straßenränder zwischen Straße und Bordstein. Ausgenommen davon sind die Straßenränder der Bundesstraße B 20, der Staatsstraße St 2103 und der Kreisstraße BGL 3 (Abtsdorfer Straße).

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## § 6

### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der Gehbahnen der in Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
  - b) 1. bei öffentlichen Straßen der Gruppe A der Anlage 1:  
die Begrenzungslinie der **Gehwege** zur Fahrbahn,
  2. bei öffentlichen Straßen der Gruppe B der Anlage 1:  
die parallel zum Gehbahnrand in einem Abstand von **1,0 m** innerhalb der **Gehbahn** verlaufende Linie,
  3. bei öffentlichen Straßen der Gruppe C der Anlage 1:

die **Mittellinie der Gehbahn**  
und  
c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Geh- bzw. Fahrbahnbegrenzungslinie bzw. Mittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird (Ein von der Geh- bzw. Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche).

Gehbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gehören mit Ausnahme der Gehwege **nicht** zur Reinigungsfläche.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straßen, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Laufen über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

## § 9

### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn sie nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

## **§ 10**

### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schneeglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder die Schneeglätte zu beseitigen. Bei Eisglätte ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt Laufen stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

Sicherungsfläche ist die an das Vorderliegergrundstück angrenzende Gehbahn (§ 2 Abs. 4). Zur Abgrenzung dieser Sicherungsfläche gilt § 6 sinngemäß, wobei die maximale Tiefe der zu sichernden Gehbahn auf 1,0 m begrenzt wird.

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Befreiung von abweichenden Regelungen**

- (1) Eine Befreiung von den Verboten des § 3 kann die Stadt Laufen gewähren, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, kann die Stadt Laufen auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aussprechen oder

unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung treffen. Eine solche Regelung kann die Stadt Laufen auch treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Laufen, den 29.02.2000  
Stadt Laufen

(Siegel)

Herzog L.  
1. Bürgermeister

-----  
**Anlagen**

zur Reinhalteverordnung der Stadt Laufen:

**Anlage 1**

(zu § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Buchst. b)

## **- Straßenverzeichnis -**

### **Straßen der Gruppe A**

(Reinigungsfläche: **Gehwege** i.S.d. § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Buchst. b Nr. 1):

Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Laufen in den Bereichen, in denen sie zumindest einseitig einen Gehweg als Bestandteil aufweisen.

**Straßen der Gruppe B**

(Reinigungsfläche: **Randstreifen der Gehbahnen** i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Buchst. b Nr. 2):

Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Laufen in den Bereichen, in denen sie keinen Gehweg aufweisen und die Gehbahn insgesamt eine Breite von mehr als 3,0 m hat.

**Straßen der Gruppe C**

(Reinigungsfläche **bis zur Gehbahnmitte** i.S.d. § 6 Abs. 1 Buchst. b Nr. 3):

Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Laufen in den Bereichen, in denen sie keinen Gehweg aufweisen und die Gehbahnbreite insgesamt 3,0 m nicht übersteigt

-----  
**Anlage 2**

(zu § 5 Satz 2 Buchst. a)

**- Reinigungshäufigkeit -****Straßen der Reinigungsklasse I**

(Reinigungshäufigkeit: Bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal wöchentlich):

Alle in Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Altstadt" von Laufen  
 (Almsche Gasse, Am Stadtpark, Daubengasse, Färbergaßl, Frauenwinkel, Gordian-Guckh-Straße, Kirchberg, Landratsstraße, Lebzeltergaßl, Marienplatz, Mühlengaßl, Rathausplatz, Rottmayrplatz, Rottmayrstraße, Rupertusplatz, Schiffmeistergasse, Schloßplatz, Schloßstraße, Spannbruckerplatz, Stadtberg, von-Brandl-Straße - Teilbereich zw. Rathausplatz und Einmündung Gordian-Guckh-Straße - , Wagnergasse, Wallygaßl).

**Straßen der Reinigungsklasse II**

(Reinigungshäufigkeit: Bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal monatlich):

Alle in Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen außerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Altstadt" von Laufen.

**Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:**

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 29.02.2000 beschlossen.  
 Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 13 am: 28.03.2000.  
 Die Verordnung wurde damit rechtskräftig am: 04.04.2000.

**1. Änderung (in die vorstehende Fassung der VO eingearbeitet):**

- 1.1. Die **1. Änderungsverordnung** wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 10.12.2001 erlassen.

- 1.2. Die Satzung wurde am 27.12.2001 im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 52, bekannt gemacht.
2. **Änderung** (in die vorstehende Fassung der VO eingearbeitet):
  - 2.1. Die **2. Änderungsverordnung** wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 28.01.2003 erlassen.
  - 2.2. Die Satzung wurde am 19.08.2003 an der Amtstafel der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 34, ortsüblich bekannt gemacht.
3. **Änderung** (in die vorstehende Fassung der VO eingearbeitet):
  - 3.1. Die **3. Änderungsverordnung** wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 21.02.2006 erlassen.
  - 3.2. Die Satzung wurde am 05.12.2006 an der Amtstafel der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 49, ortsüblich bekannt gemacht.
4. **Änderung** (in die vorstehende Fassung der VO eingearbeitet):
  - 4.1. Die **4. Änderungsverordnung** wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 28.07.2009 erlassen.
  - 4.2. Die Satzung wurde am 18.08.2009 an der Amtstafel der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 33, ortsüblich bekannt gemacht.